

# **I. Änderung**

## **der**

### **Ausschreibungs- und Vergabeordnung**

#### **der Gemeinde Ellerau**

Unter Bezug auf § 16 Mittelstandsförderungsgesetz vom 27. Juli 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 192) und § 29 Gemeindehaushaltsverordnung vom 07. Februar 1995 (GVOBl. S. 68) hat die Gemeindevertretung Ellerau in ihrer Sitzung am 20.09.2001 folgende 1. Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung beschlossen:

### **§ 3**

Abs.1, Buchst. a), b) Satz 1 und c) erhalten folgende Fassung:

„Höhe der Auftragssummen für Lieferung und Leistung nach VOB bzw. VOL:

- a) bis 5.000,-- € freihändig (bis 2.500,-- € kann auf eine Preisumfrage verzichtet werden)
- b) über 5.000,-- € bis 25.000,-- € beschränkte Ausschreibung durch Einholung von 3-6 Angeboten.
- c) über 25.000,-- € öffentliche Ausschreibung.“

Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird freihändig vergeben, so ist bei einer Auftragssumme von mehr als 2.500,-- € eine formlose Preisumfrage (Einholen von mindestens zwei Angeboten) vorzunehmen.“

### **§ 6**

Abs. 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Aufträgen im Wert von über 10.000,-- € muss die Gemeindeverwaltung den Unternehmer dazu auffordern, eine schriftliche Erklärung hierüber abzugeben.“

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Aufträgen über 50.000,-- € ist außerdem eine Vertragserfüllungsbürgschaft (Durchführungsbürgschaft) in Höhe von 10 % der Auftragssumme durch eine Bank oder Sparkasse vorzulegen. Liegt diese Bürgschaft nicht beim Eingang der ersten Abschlagrechnung vor, so ist ein entsprechender Betrag von der Abschlagzahlung einzubehalten. Als Aufträge über 50.000,-- € gelten auch Aufträge, die unter Einbeziehung eines etwaigen Nachtrages diese Summe überschreiten.“

Abs. 4, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Aufträgen über 10.000,-- € kann, bei Aufträgen über 25.000,-- € ist nach der Abnahme der erbrachten Leistungen vom Unternehmer eine unbefristete Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von mind. 3 % zu erbringen.“

## **§ 9**

Abs. 1, Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindevertretung behält sich bei Vergabe von Aufträgen in folgenden Punkten die Entscheidung vor.

1. bei Auftragserteilung über 5.000,-- €, wenn der Auftrag ohne vorherige Ausschreibung vergeben werden soll;“

## **§ 10**

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„ Die Auftragserteilung hat bei Aufträgen über 2.500,-- € schriftlich zu erfolgen.“

## **§ 12**

Die 1. Änderung dieser Vorschriften tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ellerau, den 21.09.2001

(Thormählen)  
Bürgermeister

